

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\* vom 3. Juli 2001

**3835 a**

**A. Gesetz  
über den Fonds für ökologische Lenkungsabgaben**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 31. Januar 2001,

*beschliesst:*

Auf das Gesetz über den Fonds für ökologische Lenkungsabgaben wird nicht eingetreten.

***Minderheitsantrag Regula Götsch Neukom, Claudia Balocco, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Liselotte Illi, Felix Müller:***

*Auf das Gesetz über den Fonds für ökologische Lenkungsabgaben wird eingetreten.*

§ 1. Der Staat führt einen Fonds, der durch Nettoeinnahmen aus den ökologischen Lenkungsabgaben gemäss § 247 a Planungs- und Baugesetz und § 35 b Wasserwirtschaftsgesetz gespeist wird. Grundsatz

§ 2. Der Fonds wird von der Finanzdirektion verwaltet. Verwaltung

Der für die Verteilung der Fondsmittel notwendige Aufwand geht zu Lasten des Fonds.

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Rudolf Ackeret (Präsident), Bassersdorf; Claudia Balocco, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Dr. Lukas Briner, Uster; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Bruno Dobler, Lufingen; Werner Furrer, Zürich; Regula Götsch Neukom, Kloten; Otto Halter, Wallisellen; Liselotte Illi, Bassersdorf; Felix Müller, Winterthur; Peter Reinhard, Kloten; Arnold Suter, Kilchberg; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Martin Vollenwyder, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Verteilung der Fondsmittel	<p>§ 3. Der nach Abzug des Verwaltungsaufwandes verbleibende Nettoertrag der ökologischen Lenkungsabgaben des Vorjahres wird wie folgt verteilt:</p> <p>a) die Hälfte zu gleichen Teilen an die steuerpflichtigen natürlichen Personen sowie deren nicht steuerpflichtigen, im Kanton wohnhaften Kindern,</p> <p>b) die Hälfte gemäss der im Vorjahr ausgewiesenen Arbeitslosenversicherungs-Lohnsumme für Betriebsstätten mit Sitz im Kanton an die juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, den Personengesellschaften sowie den selbstständig erwerbenden natürlichen Personen entsprechend deren äquivalent ermittelten Erwerbseinkommen.</p> <p>§ 4. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:</p> <p>a) Das <b>Planungs- und Baugesetz</b> vom 7. September 1975:</p>
VI. Abgaben bei stark verkehrs- erzeugenden Nutzungen Grundsatz	<p>§ 247 a. Eigentümer von Bauten und Anlagen, wie Einkaufszentren, Freizeit- und Sportanlagen, Parkieranlagen, die starken Verkehr auslösen, leisten dem Staat für Parkplätze ab einer bestimmten Mindestzahl jährliche Abgaben.</p> <p>Der Regierungsrat legt die Mindestzahl sowie die Abgabenhöhe pro Parkplatz im Rahmen von Fr. 1200 bis Fr. 3600 fest.</p> <p>Die Baudirektion erhebt die Abgaben und überweist sie nach Abzug ihres Erhebungsaufwandes dem Fonds für ökologische Lenkungsabgaben.</p>
Beiträge und Gebühren	<p>b) Das <b>Wasserwirtschaftsgesetz</b> vom 2. Juni 1991:</p> <p>§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Die Gebühren decken die nach Abzug von Staatsbeiträgen verbleibenden Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie für die Bildung der nötigen Rückstellungen und für die Verwaltungskosten der Wasserversorgung.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.</p>
Wasserabgabe	<p>§ 35 a. Betreiber von Wasserversorgungsanlagen leisten dem Staat nach Massgabe der abgegebenen Wassermengen Abgaben von Fr. -.10 bis Fr. -.20 pro m<sup>3</sup>.</p> <p>Die Abgaben speisen einen Fonds, aus dem die Kosten des Staates für die Wasserversorgung gedeckt werden.</p> <p>Für Wasser, das an Grundstücke ausserhalb des Kantons abgegeben wird, werden keine Abgaben erhoben. Wird Wasser von</p>

Anlagen ausserhalb des Kantons bezogen, werden die Abgaben bei den Empfängern erhoben.

Der Regierungsrat regelt die Abgabenhöhe, die Ausnahmen und weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 35 b. Grundeigentümer von versiegelten und nicht mit Gebäuden überbauten Flächen leisten dem Staat jährliche Abgaben von Fr. 5 bis Fr. 10 pro m<sup>2</sup>. Boden-  
versiegelungs-  
abgabe

Als versiegelt gelten Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag versehen sind.

Der Regierungsrat regelt die Abgabenhöhe, die Ausnahmen und weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

Die Baudirektion erhebt die Abgaben und überweist sie nach Abzug ihres Erhebungsaufwandes dem Fonds für ökologische Lenkungsabgaben.

c) Das **Strassengesetz** vom 27. September 1981:

§ 28. Abs. 1 und 2 unverändert.

Strassenfonds

Dem Strassenfonds werden der Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben, die für Strassenaufwendungen gebundenen kantonalen Anteile an bundesrechtlichen Abgaben, der Ertrag der Parkierungsgebühren auf Staatsstrassen und allfällige weitere zweckgebundene Mittel zugewiesen.

Abs. 4 unverändert.

#### 4. Parkierungsgebühren

§ 33 a. Der Staat und die Gemeinden erheben von den Benützern Gebühren für die Beanspruchung von öffentlichen Strassen als Parkplatzflächen, die einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Abschreibung und den Landwert der beanspruchten Strassenfläche. Grundsatz

d) Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974:

§ 45 a. Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen leisten dem Staat folgende Abgaben: Abwasser-  
abgabe

a) Fr. 1 bis Fr. 70 pro kg für vom Regierungsrat bezeichnete abgeleitete Schadstoffe sowie

b) Fr. -.10 bis Fr. 1 pro m<sup>3</sup> Abwassermenge bei Trockenwetterabfluss.

Die Abgaben speisen einen Fonds, aus dem die kantonalen Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gedeckt werden.

Wird Abwasser in Anlagen ausserhalb des Kantons gereinigt, werden die Abgaben bei den Gemeinden erhoben. Wird in Anlagen Abwasser aus Gebieten ausserhalb des Kantons Zürich gereinigt, werden für diese Abwässer keine Abgaben erhoben.

Der Regierungsrat regelt die Abgabenhöhe, die Ausnahmen und weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 5. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2001,

*beschliesst:*

I. Die Motion KR-Nr. 158/1991 betreffend ökologische Finanzreform wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Rudolf Ackeret

Die Sekretärin:  
Jacqueline Wegmann